

10497/96

LIMITE

PUBLIC 10

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
SEPTEMBER 1996

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der im Dezember 1995 vom Rat endgültig angenommenen
Rechtssetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der
Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - SEPTEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1946. Tagung des Rates (Landwirtschaft) am 16./17. September 1996 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta (1996-1997) Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse (2. Serie 1996) Verordnung des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund Richtlinie des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte gewerbliche Waren	6762/1/96 REV 1		Gegenstimme E
	9441/96		
	9549/96		
	9192/96 + COR 1		
	8009/96	196/96, 197/96, 198/96, 199/96, 200/96	
	9444/96 + COR 1 (s)		

1948. Tagung des Rates (Arbeits- und Sozialfragen) am 24. September 1996			
Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	9388/96 + COR 1 (nl), + COR 2 (s), + COR 3 (d), + COR 4 (s), + COR 5 (en), + COR 6 (f,i,gr,p), + COR 7 (es) 9388/1/96 REV 1 (fi)	201/96, 202/96, 203/96, 204/96, 205/96, 206/96, 207/96, 208/96, 209/96, 210/96, 211/96, 212/96, 213/96, 214/96, 215/96, 216/96, 217/96, 218/96, 219/96, 220/96, 221/96, 222/96	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen	PE-CONS 3621/96	223/96, 224/96, 225/96, 226/96, 227/96, 228/96, 229/96, 230/96, 231/96, 232/96, 233/96, 234/96, 235/96, 236/96	Gegenstimme UK Enthaltung P
1949. Tagung des Rates (Telekommunikation) am 27. September 1996			
Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität	9040/96 + COR 1 (fi), + COR 2 (gr), + COR 3	237/96, 238/96, 239/96, 240/96	
Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 über Beihilfen für den Schiffbau	10052/96 + COR 1 (d)	241/96, 242/96, 243/96, 244/96, 245/96, 246/96	Gegenstimmen D, FIN, NL

ERKLÄRUNG 196/96

"Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, die Niederlande, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich wünschen, daß die Kommission sobald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung (in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG) vorlegt, damit der Höchstgehalt von 50 ppm PCB für Altöl, das aufbereitet bzw. als Brennstoff verwendet werden kann, herabgesetzt wird."

ERKLÄRUNG 197/96

"Die Kommission erklärt, daß sie dem Rat so bald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung (in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG) vorlegen wird, damit der Höchstgehalt von 50 ppm PCB/PCT für zur Verbrennung bestimmte Gemische einschließlich Altöl auf 20 ppm herabgesetzt wird."

ERKLÄRUNG 198/96

"Belgien, Dänemark, Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaaten, die Nordsee-Anrainer sind, sowie Österreich, Finnland, Luxemburg und Schweden bekräftigen ihre Zusage, so bald wie möglich, jedoch bis spätestens 1. Januar 2000, PCB und PCB-Abfälle zu beseitigen und PCB-haltige Geräte zu dekontaminieren oder zu beseitigen."

ERKLÄRUNG 199/96

"Frankreich bekräftigt seine strengeren Zusagen für die Beseitigung der PCB entsprechend dem PARCOM-Beschluß 92/63."

ERKLÄRUNG 200/96

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die von den Mitgliedstaaten einzugehende Verpflichtung bezüglich der Dekontaminierung oder Beseitigung von PCB-haltigen Geräten wie folgt erfüllt werden muß:

- so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum Jahresende 2010 für in einer Bestandsaufnahme erfaßte Geräte und die darin enthaltenen PCB, wobei die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 gebührend zu berücksichtigen sind;
- so bald wie möglich für nicht in der Bestandsaufnahme erfaßte Geräte und die darin enthaltenen PCB gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 1."

ERKLÄRUNG 201/96

zur Richtlinie insgesamt:

"Die dänische, die französische, die luxemburgische, die österreichische, die niederländische, die finnische und die schwedische Delegation billigen den gemeinsamen Standpunkt zu der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung kompromißhalber insoweit, als sie es für wichtig halten, durch die Anwendung des integrierten Umweltgenehmigungsverfahrens in der gesamten Gemeinschaft zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gelangen.

Nach Auffassung dieser Delegationen ist es ferner wichtig, daß durch die Richtlinie eine möglichst einheitliche Anwendung der besten verfügbaren Techniken in den Mitgliedstaaten gefördert wird, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die dänische, die österreichische, die finnische und die schwedische Delegation haben daher Änderungen an Artikel 2 Nummer 11, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 1 und Anhang IV vorgeschlagen, mit denen die Bestimmungen über die besten verfügbaren Techniken verschärft werden sollen.

Im Rahmen der Durchführung der Richtlinie sollte die Anwendung der besten verfügbaren Technik die Grundlage für die Erteilung einer Genehmigung darstellen. Erforderlichenfalls können die Umweltbedingungen vor Ort und die geographische Lage der Anlage so berücksichtigt werden, daß ein hohes Schutzniveau in bezug auf die Umwelt erreicht und die weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Die besten verfügbaren Techniken sind bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte in der Gemeinschaft voll zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sollten die Entwicklung umweltfreundlicher Techniken fördern.

Die neue Richtlinie sollte sich weder auf die Umweltvorschriften, die bereits Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands sind, noch auf die einzelstaatlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltrechts negativ auswirken.

Die dänische, die französische, die luxemburgische, die österreichische, die niederländische, die finnische und die schwedische Delegation beabsichtigen, weiterhin strikt die besten verfügbaren Techniken anzuwenden."

ERKLÄRUNG 202/96

zur Richtlinie insgesamt:

"Die britische Delegation vertritt die Auffassung, daß das mit dieser Richtlinie eingeführte System, das sich auf ein integriertes Konzept zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken stützt, künftigen Erörterungen über die umweltbezogenen Qualitätsziele, die in bereits angenommenen Richtlinien ebenfalls vorgesehen sind, nicht vorgreift."

ERKLÄRUNG 203/96

zur Richtlinie insgesamt:

"Die belgische Delegation stellt fest, daß einige Änderungen des Europäischen Parlaments vom Rat und von der Kommission nicht übernommen wurden, und möchte darauf hinweisen, daß sie berechtigt ist, bei der Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts des Rates auf der Grundlage von Artikel 130 s Absatz 1 des Vertrags bei der zweiten Lesung ihren bei der ersten Lesung geäußerten Standpunkt entsprechend der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu ändern und gegebenenfalls einige von der Kommission nicht berücksichtigte Änderungen zu unterstützen."

ERKLÄRUNG 204/96

zu Artikel 1:

"Die belgische Delegation vertritt die Auffassung, daß die zuständigen Behörden, die mit den sich durch diese Richtlinie ergebenden Aufgaben betraut sind, sich im Interesse eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt bei der Kontrolle von nicht unter diese Richtlinie fallenden Anlagen von einem Konzept leiten lassen sollen, das die Kontrollen zur Überwachung der verschiedenen Formen der Umweltverschmutzung integriert."

ERKLÄRUNG 205/96

zu Artikel 2 Nummer 6:

"Die österreichische Delegation ist der Auffassung, daß der letzte Satzteil von Artikel 2 Nummer 6 der Weiterentwicklung von Emissionsgrenzwerten für Indirekteinleiter auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 1 nicht entgegensteht."

ERKLÄRUNG 206/96

zu Artikel 2 Nummer 8:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Bestimmungen der Richtlinie 90/313/EWG und der vorliegenden Richtlinie über den Zugang zu Informationen und über die Rolle der Öffentlichkeit in vollem Umfang auch für repräsentative Einrichtungen gelten, denen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls sich durch diese Richtlinie ergebende Aufgaben übertragen."

ERKLÄRUNG 207/96

zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Mitgliedstaaten allgemeine Kriterien für die Beurteilung durch die zuständigen Behörden festlegen können, wenn Änderungen des Betriebs erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 Buchstabe b haben können."

ERKLÄRUNG 208/96

zu Artikel 3 Buchstabe d:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Mitgliedstaaten die in Artikel 3 Buchstabe d genannte effiziente Verwendung von Energie insbesondere durch freiwillige branchenbezogene Vereinbarungen erfüllen können."

ERKLÄRUNG 209/96

zu Artikel 6 Absatz 1 und zu Artikel 9 Absatz 1:

"Die deutsche Delegation ist der Auffassung, daß im Rahmen der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 auch der Umstand berücksichtigt werden kann, daß eine Anlage, für die die Genehmigung beantragt wird, Teil eines nach der Verordnung Nr. 1836/93/EWG vom 29. Juni 1993 in das Standortregister eingetragenen Standortes ist, sofern eine validierte Umwelterklärung gemäß Artikel 5 dieser Verordnung vorliegt."

ERKLÄRUNG 210/96

zu Artikel 9 insgesamt:

"Der Rat und die Kommission bestätigen, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer internen Regelungen weitergehende Schutzmaßnahmen als die in dieser Richtlinie vorgesehenen und strengere Anforderungen für die betreffenden Anlagen beibehalten bzw. beschließen können."

ERKLÄRUNG 211/96

zu Artikel 9 Absatz 3:

"Aufgrund des hohen Stellenwertes des Grundwassers für die Wasserversorgung in Österreich hält die österreichische Delegation fest, daß keine weniger strengen Anforderungen zulässig sind als in der Richtlinie 80/68/EWG vorgesehen."

ERKLÄRUNG 212/96

zu Artikel 9 Absatz 7:

"Die schwedische Delegation hat darauf hingewiesen, daß die Einführung der neuesten Techniken in bestimmten Fällen dadurch gefördert werden kann, daß Probezeiten vorgesehen werden, ehe ein Beschluß über spezielle Auflagen gefaßt wird. Für die Probezeiten werden vorläufige Auflagen festgelegt, die sich auf die besten verfügbaren Techniken stützen. Nach Auffassung der schwedischen Delegation steht ein solches Vorgehen mit der vorgeschlagenen Richtlinie im Einklang."

ERKLÄRUNG 213/96

zu Artikel 9 Absatz 8:

"Der Rat und die Kommission bekräftigen, daß die in Artikel 9 Absatz 8 erwähnten zwingenden allgemeinen Vorschriften den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen müssen und daß im besonderen die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erteilung der Einzelgenehmigungen für die in Anhang I aufgeführten Anlagen gewährleistet sein muß."

ERKLÄRUNG 214/96

zu Artikel 13 Absatz 1:

"Der Rat und die Kommission vertreten die Ansicht, daß die Frist für die periodische Überprüfung der Genehmigungsauflagen einen Zeitraum von etwa zehn Jahren nicht überschreiten soll; dies gilt unbeschadet der in Absatz 2 genannten Bedingungen für eine frühzeitigere Überprüfung."

ERKLÄRUNG 215/96

zu Artikel 15 Absatz 3:

"Die Kommission erklärt, daß das gemäß Artikel 15 Absatz 3 zu erstellende Verzeichnis als ein an sich wichtiges Instrument und zugleich als wichtiger Bestandteil des Prozesses, der zur Erstellung eines umfassenden, vollständig integrierten Verzeichnisses der Schadstoffe in der Gemeinschaft führen wird, angesehen werden sollte. Mit diesem Verzeichnis werden den Entscheidungsträgern auf allen Ebenen sowie der Öffentlichkeit ganz allgemein leicht zugängliche, zuverlässige und vergleichbare Angaben über umweltschädigende Tätigkeiten zur Verfügung stehen."

Die Kommission räumt ein, daß zur Ausarbeitung eines umfassenden Verzeichnisses sämtlicher wichtigen Emissionsquellen ein pragmatisches und schrittweises Vorgehen geboten ist. Dieses Verzeichnis ist ausgehend von einer schrittweisen Harmonisierung und Zusammenführung der auf nationaler, internationaler und gemeinschaftlicher Ebene bereits vorhandenen Verzeichnisse zu erstellen, um Doppelarbeit zu vermeiden und im Gegenteil Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Bei dieser Arbeit wird die Kommission von dem im Rahmen des Artikels 19 dieser Richtlinie eingesetzten Ausschuß unterstützt.

Die Kommission wird hierbei ferner von der Europäischen Umweltagentur unterstützt, die Emissionsverzeichnisse im Rahmen ihres laufenden mehrjährigen Arbeitsprogramms erstellt und die mit der Veröffentlichung des in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehenen Verzeichnisses der Emissionen betraut sein wird."

ERKLÄRUNG 216/96

zu Artikel 20 Absatz 3:

"Der Rat und die Kommission erklären mit Blick auf ihre jeweiligen Zuständigkeiten, daß sie gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, damit der Beschluß über spätere Anpassungen von in Anhang II genannten Richtlinien innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen gefaßt wird."

ERKLÄRUNG 217/96

zu Anhang I Nummer 1.1:

"Die griechische Delegation vertritt die Auffassung, daß die materiellen Anforderungen der Richtlinie 88/609/EWG für bestehende Anlagen unbeschadet einer Änderung der genannten Richtlinie mit Blick auf die einschlägigen Bestimmungen in anderen internationalen Instrumenten gültig bleiben."

ERKLÄRUNG 218/96

zu Anhang I Nummer 3.5:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 entscheiden können, ob für die in Anhang I Nummer 3.5 genannten Tätigkeiten eines der beiden Kriterien oder beide Kriterien gleichzeitig gelten sollen."

ERKLÄRUNG 219/96

zu Anhang I Nummern 4.1 und 6.4:

"Die griechische Delegation vertritt die Auffassung, daß Anlagen, in denen lediglich die Formulierung bzw. Reinigung und Verpackung der betreffenden Erzeugnisse erfolgt, nicht unter die in Anhang I Nummern 4.1 und 6.4 genannten Anlagen fallen."

ERKLÄRUNG 220/96

zu Anhang I Nummer 6.2:

"Die deutsche Delegation erklärt zu den Kategorien von industriellen Tätigkeiten bei Anlagen zum Bleichen von Fasern und Textilien gemäß Nummer 6.2 des Anhangs I der Richtlinie, daß nach ihrer Auffassung Bleichverfahren unter Verwendung von Hypochlorit, chlorhaltigen Verbindungen oder der Kombination von elementarem Chlor mit Alkali nicht den besten verfügbaren Technologien im Sinne dieser Richtlinie entsprechen.

Sie spricht die Erwartung aus, daß diese Erklärung beim Informationsaustausch gemäß Artikel 16 der Richtlinie berücksichtigt wird."

ERKLÄRUNG 221/96

zu Anhang I Nummer 6.7:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auf die in Anhang I Nummer 6.7 genannten Tätigkeiten anzuwenden haben, wenn die Verbrauchskapazität einem der beiden Kriterien entspricht."

ERKLÄRUNG 222/96

zu Anhang I Nummer 6.7:

"Die britische Delegation bestätigt, daß die in Anhang I Nummer 6.7 genannte Lösungsmittelverbrauchskapazität die Lösungsmittelverbrauchskapazität einer Anlage bei normalem Betrieb ist."

ERKLÄRUNG 223/96

zur Richtlinie insgesamt

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

"Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Soziale Sicherheit von Arbeitnehmern und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern) wird von dieser Richtlinie nicht berührt."

ERKLÄRUNG 224/96

zur Richtlinie insgesamt

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

"Die Richtlinie berührt nicht das ausschließliche Recht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen, das einen Arbeitnehmer entsenden möchte, seinen Sitz hat, die Entsendung von der Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers abhängig zu machen."

ERKLÄRUNG 225/96

zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

"Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a gilt für Fälle von Entsendungen, in denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Vorliegen einer länderübergreifenden Dienstleistung im Namen und unter der Leitung eines Unternehmens im Rahmen eines Vertrags zwischen diesem die Leistung erbringenden Unternehmen und dem Dienstleistungsempfänger und Auftraggeber;
- das Vorliegen einer Entsendung im Rahmen dieser Dienstleistung.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, findet Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a keine Anwendung in folgenden Fällen:

- bei Arbeitnehmern, die normalerweise im Hoheitsgebiet zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten tätig sind und zum fahrenden oder fliegenden Personal eines Unternehmens gehören, das im eigenen Namen internationale Personen- oder Güterbeförderungen auf dem Schienen-, Land-, Luft- oder Wasserweg durchführt;
- bei Arbeitnehmern, die zum nicht ortsgebundenen Personal eines Presse-, Rundfunk oder Fernsehunternehmens oder eines Unternehmens für kulturelle Veranstaltungen gehören, das im eigenen Namen vorübergehend seine Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausübt."

ERKLÄRUNG 226/96

zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

- "1. Die vorgenannten Bestimmungen verpflichten die Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften Leiharbeit nicht vorgesehen oder die Entsendung von Arbeitnehmern in entleihende Unternehmen untersagt ist, nicht dazu, diese Art von Arbeit vorzusehen oder diese Entsendung zuzulassen.
2. Die vorgenannten Bestimmungen berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, ihre Vorschriften betreffend Leiharbeit oder betreffend die Entsendung von Arbeitnehmern in entleihende Unternehmen auf Unternehmen anzuwenden, die keinen Sitz in ihrem Hoheitsgebiet haben und dort eine Dienstleistung im Sinne des Vertrags erbringen."

ERKLÄRUNG 227/96

zu Artikel 3

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

- "1. Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften Mindestlöhne nicht vorgesehen sind, nicht dazu, solche Löhne vorzusehen.
2. Artikel 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Allgemeinverbindlichkeitserklärungen bezüglich ihres Inhalts und ihres Anwendungsbereichs auszudehnen."

ERKLÄRUNG 228/96

zu Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

"Der Begriff 'Ruhezeiten' bezeichnet gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ⁽¹⁾ jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit.

Daher fallen auch die durch schlechtes Wetter bedingten Ausfallzeiten gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften unter die Ruhezeiten."

ERKLÄRUNG 229/96

zu Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

"Unter die Buchstaben b und c fallen auch die Beiträge zu den tarifvertraglich oder gesetzlich geregelten einzelstaatlichen Sozialkassen und die Leistungen dieser Sozialkassen, sofern diese nicht zum Bereich der sozialen Sicherheit gehören."

ERKLÄRUNG 230/96

zu Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

"Buchstabe f verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ein System der Lohnfortzahlung für Schwangere und Wöchnerinnen vorzusehen, sofern deren Einkommen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit geschützt ist."

(1) ABl. Nr. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

ERKLÄRUNG 231/96

zu Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Absatz 7

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

"Bei dem Vergleich zwischen dem nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c maßgeblichen Entgelt und dem Entgelt, das nach dem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Arbeitsrecht zu zahlen wäre, sind die Relation zwischen Arbeitsentgelt und Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie alle sonstigen Faktoren zu berücksichtigen, soweit das Entgelt nicht pro Arbeitsstunde festgelegt ist."

ERKLÄRUNG 232/96

zu Artikel 3 Absatz 10 erster Gedankenstrich

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

"Unter den Worten 'Vorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung' sollten die verbindlichen Vorschriften verstanden werden, von denen nicht abgewichen werden darf und die nach ihrer Art und ihrem Ziel den zwingenden Erfordernissen des öffentlichen Interesses gerecht werden. Diese Vorschriften können insbesondere das Verbot der Zwangsarbeit oder die Beteiligung der Behörden an der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Arbeitsbedingungen umfassen."

ERKLÄRUNG 233/96

zu Artikel 4 Absatz 3

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

"Bei der Durchführung dieser Bestimmung machen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls von Mitteln Gebrauch, die eine angemessene und zuverlässige Auskunft ermöglichen."

ERKLÄRUNG 234/96

zu den Artikeln 4 und 5

Der Rat und die Kommission haben erklärt:

"Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, zusätzliche Behörden für die Überwachung der Mindestnormen hinsichtlich der Arbeits- und der Beschäftigungsbedingungen vorsehen."

ERKLÄRUNG 235/96

zu Artikel 6

Der Rat hat erklärt:

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Mitgliedstaaten sich bereit erklären, die Geschlossenheit des Rechtssystems zu bewahren, die durch das am 16. September 1988 in Lugano geschlossene Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Abkommen) geschaffen worden ist, und so bald wie möglich Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten der EFTA aufzunehmen, um vor dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt sein muß, mit diesen Ländern eine Vereinbarung zu treffen, in der festgelegt wird, daß Artikel 6 der Richtlinie, soweit er eine von der Zuständigkeitsordnung des vorgenannten Übereinkommens abweichende gerichtliche Zuständigkeit zuläßt, auch für Unternehmen mit Sitz in einem EFTA-Staat gilt."

ERKLÄRUNG 236/96

zu Artikel 6

Die Kommission hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

ERKLÄRUNG 237/96

"Der Rat - in dem vollen Bewußtsein der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Übersäuerung, Eutrophierung und Ablagerungen persistenter organischer Schadstoffe und toxischer Metalle und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wesentlichen Luftschadstoffe anderweitig geregelt sind oder werden - nimmt Kenntnis von dem Bericht der Kommission über eine Gemeinschaftsstrategie gegen die Übersäuerung **und erinnert an seine Schlußfolgerungen vom Dezember 1995 zum Thema 'Übersäuerung'.**"

ERKLÄRUNG 238/96

zu Artikel 4 Absatz 1:

"Der Rat und die Kommission halten es für erforderlich, daß die Kommission nach Ablauf der Frist, die für die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte für die einzelnen Schadstoffe vorgesehen ist, einen Bericht über die in den Mitgliedstaaten festgestellten Werte erstellt. Dieser Bericht wird dem Rat gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen für die Änderung der Grenzwerte und Alarmschwellen übermittelt."

ERKLÄRUNG 239/96

"Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs kann es erforderlich sein, nicht nur für Ozon, sondern auch für andere grenzüberschreitende Sekundärschadstoffe wie photochemische Partikel einen Leitwert festzulegen."

ERKLÄRUNG 240/96

zu Artikel 12:

"Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, Sachverständige der Mitgliedstaaten in geeigneter Form an der Ausarbeitung der Bestimmungen nach Artikel 4 Absatz 5 zu beteiligen."

ERKLÄRUNG 241/96

"Der Rat bekräftigt, daß er großen Wert auf das OECD-Schiffbau-Übereinkommen legt, das er im Dezember 1995 zur Vorbereitung seiner für den 1. Januar 1996 geplanten Einführung ratifiziert hat. Er bedauert, daß das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, weil seine Ratifizierung durch die USA noch aussteht. Der Rat erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 20. Mai 1996 und fordert den genannten Partner dringend auf, die Ratifizierung so rasch wie möglich zum Abschluß zu bringen."

ERKLÄRUNG 242/96

"Der Rat ersucht die Kommission, die Entwicklungen in bezug auf die Ratifizierung des OECD-Übereinkommens genau zu verfolgen und ihm auf seinen künftigen Tagungen, insbesondere der Tagung im April 1997, darüber Bericht zu erstatten."

ERKLÄRUNG 243/96

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, daß, sollte das im OECD-Rahmen geschlossene internationale Übereinkommen am 1. Juni 1997 nicht in Kraft getreten sein, weil es nicht von allen Partnern ratifiziert wurde, die Kommission geeignete Vorschläge unterbreiten wird, damit der Rat vor dem 31. Dezember 1997 über die von der Union einzunehmende Haltung entscheiden kann."

ERKLÄRUNG 244/96

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission in Anbetracht der Verzögerung des Inkrafttretens des Übereinkommens in der Sitzung der Gruppe der Vertragsparteien des Übereinkommens im Oktober 1996 die Frage der Stillhaltebestimmungen aufwerfen wird. Soweit angebracht, werden bereits vorliegende Entscheidungen über nationale Beihilferegeln, die hiervon betroffen sind, von der Kommission nach der genannten Sitzung gemäß dem Gemeinschaftsrecht geändert."

ERKLÄRUNG 245/96

"Frankreich bedauert die durch die amerikanischen Verzögerungen entstandene Situation hinsichtlich der Ratifizierung des OECD-Übereinkommens über den Schiffbau: Die Europäische Union sieht sich daher durch ein Übereinkommen gebunden, das erst dann zur Anwendung kommen wird, wenn es dem Partner genehm scheint, der mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen am stärksten in Verzug ist.

Frankreich ist beunruhigt über das Ergebnis der diesjährigen Abstimmung im Repräsentantenhaus und möchte in Erinnerung rufen, daß es das Übereinkommen als hinfällig betrachten wird, falls die Vereinigten Staaten beantragen sollten, eine geänderte Fassung zur Ratifizierung zu bringen.

Frankreich verweist schließlich die Organe der Union auf die überaus machtvollen protektionistischen Maßnahmen, die von Staaten ergriffen wurden, die das OECD-Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, sowie auf die schweren Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus einer ungleichgewichtigen Situation ergeben könnten." (*)

ERKLÄRUNG 246/96

"Die niederländische und die finnische Delegation machen auf die Probleme des Schiffbaumarktes aufmerksam und ersuchen die Kommission, die Durchführung der Siebenten Schiffbaurichtlinie wie folgt zu verbessern:

- a) Überprüfung der Möglichkeit, die derzeit bestehende Beihilfehöchstgrenze von 9 % für die Beihilfen herabzusetzen;
- b) Anwendung von unterschiedlichen Beihilfehöchstgrenzen je nach Schiffstyp und Abschaffung der Beihilfe in den Fällen, in denen in erster Linie gemeinschaftliche Schiffswerften am Wettbewerb beteiligt sind, wie in Artikel 4 Absatz 2 über den innereuropäischen Wettbewerb festgelegt wurde;
- c) konsequente Anwendung der Verpflichtung zur Notifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie sowie Verbesserung der Überwachung und der Transparenz der Richtlinie."
